

**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerische Offiziersgesellschaft

**Band:** 157 (1991)

**Heft:** 9

**Rubrik:** Leserbriefe

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Krieg der Zukunft?

Ich habe mit Interesse den Krieg im Golf verfolgt und die verwendeten Systeme beobachtet.

Die Situation Iraks ist mit derjenigen der Schweiz in dem Sinne vergleichbar, dass im Falle eines Konflikts wir uns gegen militärotechnisch weitaus überlegene Gegner wehren müssen.

Wir werden zusehen müssen, wie der «Stolz» unserer Armee – die Pz- und Luftwaffe – rapi- de und radikal vernichtet wird, nur um dann mit veraltetem Infanteriewaffen-modernstem Gerät gegenüberzustehen, wenn überhaupt.

Dies muss jedoch nicht sein! Wenn wir die beiden Prestigeobjekte Pz und Flz jetzt zurückstellen und die Gefechtsfeldsituation nüchtern betrachten, sehen wir, dass der Zweite Weltkrieg definitiv vorbei ist und wir uns mit unserem damals sicher genügenden Arsenal nicht mehr als funktio- nell-effektiv bezeichnen dürfen, ohne grobfahlässig die Schwachpunkte zu übersehen (speziell im Rückblick auf die Zerschlagung von Iraks Armee, die Exponiertheit von Befestigungen ohne genügend diversifizierten Schutz).

Meiner Meinung nach muss

1. die Infanterie ausgebaut, technisiert und spezialisiert werden (speziell Einmann-Pz-, -Flz-, -Rak-Abwehr);

2. die Feuerkraft der Infanterie vergrössert werden (neues MG, Granatwerfer 40 mm, moderne Minen);

3. die Beweglichkeit der Infanterie vergrössert werden (Motorradeinheiten, Helikopter, neue Transportmittel);

4. die Luftwaffe umgestellt werden auf Helikopter, flugzeugträgerähnlichen Betrieb (kurze, leichter versteckbare Einrichtungen);

5. die Artillerie ersetzt werden durch mobile Rak-Batterien, Festungsminenwerfer, Helikopter und Pz-Abwehr;

6. unser Verbindungsnetz (Funk, Telefon) modernisiert werden;

7. Die Pz- und Flugwaffe in ihrer jetzigen Form aufgelöst werden.

Ich bin überzeugt, dass die Verwirklichung dieser Punkte im Zusammenspiel mit unserem starken Gelände und motivierter Kampfweise es uns wieder ermöglichen, effektiven Widerstand zu leisten.

Lt M. Brandenberger

## Rüstungsprioritäten

(Entgegnung auf den Leserbrief von Lt Brandenberger)

Die neue Einsatzkonzeption der ARMEE 95 liegt im Entwurf vor. Zu ihrer Realisierung werden langfristig neue Mittel benötigt.

Dabei sind folgende Rüstungsprioritäten vorgesehen:

1. Luftverteidigung;
2. Führung, Übermittlung, Aufklärung und elektronische Kriegsführung;
3. Operativer Feuerkampf;
4. Mobilität.

Entsprechend der künftigen Lageentwicklung vor allem auch im finanziellen Bereich wird zu entscheiden sein;

– ob die Verteidigung des Luftraumes hauptsächlich mit Flugzeugen oder mit Flab zu erfolgen habe;

– ob der operative Feuerkampf schwergewichtig aus der Luft mit Flugzeugen oder vom Boden aus mit weitreichender Artillerie zu führen sei;

– ob die Steigerung der Mobilität mit zusätzlichen Lufttransportmitteln oder durch Mechanisierung der Bodentruppen (Infanterie) erreicht werden soll.

Stab GGST, UG Planung  
Major i Gst Lüthi

## «Du sollst nicht morden.» Irren Luther und Zwingli?

Ungefähr im Jahre 1222 v. Chr. führte Moses die zwölf Stämme Israels aus dem «Haus der Knechtschaft» Ägypten und vereinigte sie am Sinai zum Volke Israel. Dort soll er die «Zehn Worte» und die Thora – das «Gesetz» – erhalten haben. Dieses mosaische Gesetz führte als erstes den siebenten Tag als «Ruhetag für Mensch und Tier» (Sabbat) ein und gab den Geboten eine strenge Formulierung in «Du sollst» und «Du

sollst nicht: – Ich trete in der Folge auf das Gebot «Du sollst nicht morden» ein.

Der berühmte Historiker Dr. Zunz (1794–1886) übersetzt «Exodus» (2. Moses 20, 13) aus dem hebräischen Urtext gleich wie Luther und Zwingli (auch die bekannte Zürcher Bibel 1980) mit «töten», was aber falsch ist. Das ist von weitreichender Bedeutung. Gerne befreuen sich Pazifisten und Dienstverweigerer auf dieses «Du sollst nicht töten». Alle Rechtssprechungen halten fest, dass zwischen Morden und Töten (Totschlag) ein grosser Unterschied besteht, der sich auch im Strafmaß niederschlägt. So sieht schon die «Carolina» (Regensburg 153) in Art. 137 für den «fürsätzlichen mutwilligen Mord» als Strafe das Rad vor, während derjenige, der «einen Totschlag aus Jähigkeit und Zorn getan» hatte, enthauptet wurde. – Was nun die Notwehr – Abwehr eines rechtswidrigen Angriffes – betrifft, gilt sie durchwegs als «nicht rechtswidrig und daher weder strafbar noch zivilrechtlich unerlaubt». Der Artikel 33 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs betreffend die Notwehr steht sogar unter dem Titel «Rechtmässige Handlungen». Bezogen auf den Dienst in einer Armee kann man formulieren: «Derjenige Soldat, der einen Eindringling abwehrt, tötet in Notwehr, derjenige Soldat aber, der vorsätzlich Länder überfällt, mordet. Das Mittel ist gleichgültig und neutral: Entscheidend ist die Gesinnung, die Hellebarde, Gewehr oder Panzer führt.»

Zur besseren Erläuterung seien noch zwei militärgeschichtliche Tatsachen angeführt, die einen sprechenden Vergleich ermöglichen: Der französische General Joffre liess am 2. August 1914 um 17.30 Uhr an alle Grenzeinheiten den Befehl ergehen ... «On doit à tout prix s'abstenir de franchir la frontière et se berner à repousser énergiquement toute attaque ennemie sans jamais la provoquer ...», welchen er am 3. August um 10.30 Uhr nochmals bekräftigte: ... «j'insiste sur l'impérieuse obligation de ne pas dépasser la frontière». Klar verbot also Joffre jegliche Provokation und jegliche Grenzüberschreitung.

Frankreich und seine Verbündeten waren bereit zur Notwehr, wurden aber nicht zu mordenden Angreifern. – Nun das genaue Gegenteil: Unter dem Oberbefehl von SS-Ober-

gruppenführer Reinhard Heydrich, Chef des Sicherheitsdienstes der SS, führten SS-Leute am Vorabend des 1. September 1939 einen «Anschlag» auf den deutschen Sender Gleiwitz unter dem Kommando von A.H. Naujocks durch und liessen einen getöteten, in eine polnische Uniform gesteckten Gestapo-Häftling als «Beweis» dort liegen. Derart wurde Hitler der Vorwand für den Einmarsch in Polen geliefert. Hier trat ein riesiges Heer vorsätzlich zum grössten Völkermord der Geschichte an, wobei gleichzeitig in Lagern noch sechs Millionen Juden und fünf Millionen Ringeren, Zigeuner usw. umgebracht wurden.

Wenn nun ein schweizerischer Dienstverweigerer keinen Unterschied macht zwischen Töten eines Angreifers in Notwehr und Hinmorden unschuldiger Angehöriger anderer Nationen, so ist der Verdacht nahe, dass er sich einfach um den harten militärischen Dienst drücken will. Denn auf die Falschübersetzung «Du sollst nicht töten» kann er sich keinesfalls stützen. Hierzu fehlt jede Grundlage. Dienst in einer erklärten, reinen Verteidigungsarmee ist weder rechtlich noch moralisch verwerlich, er ist auch nicht unchristlich. Es geht nicht an, dieser Armee den Geruch des Bösen anzuhängen, denn hier würde in Notwehr gehandelt und nicht gemordet!

Paul Weiland, Thalwil ■

## Korrigenda

In Nr. 7/8, 1991, schlich sich auf der Seite 354 bei der Einführung des Artikels von Bundesrat Villiger ein Druckfehler ein: Das Warnsignal wurde am 26. November 1989 gesendet und nicht 1990. Die Redaktion der ASMZ bittet um Entschuldigung.